

BGer 5A 631/2020 vom 12. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_631_2020

FR: TF 5A 631/2020 du 12 août 2020

IT: TF 5A 631/2020 del 12 agosto 2020

Regeste

Kostenerlass (Verfahren betreffend paulianische Anfechtung usw.) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt bilden kann einzig der kantonale letztinstanzliche Entscheid (Art. 75 Abs. 1 BGG), mithin derjenige der Rekurskommission. Soweit die Beschwerdeführerin anderes verlangt, insbesondere auch direkte Anweisungen an die Verwaltungskommission, ist auf die Beschwerde von vornherein nicht einzutreten (BGE 136 II 457 E. 4.2 S. 462 f.; 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365 ; 142 I 155 E. 4.4.2 S. 156). Gleiches gilt für das direkt gestellte Gesuch um Rechtsstillstand, zu dessen erstinstanzlicher Beurteilung das Bundesgericht funktionell unzuständig ist. Im Übrigen steht die Beschwerde in Zivilsachen offen, zumal der notwendige Streitwert (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) mit dem Betrag von Fr. 30'500.-- knapp erreicht ist. Auf die Begründungsanforderungen ist im Sachzusammenhang zurückzukommen.

E. 2

Im Zusammenhang mit dem Urteil der Rekurskommission wird eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und damit sinngemäss eine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV behauptet (freilich ohne dass diese Norm explizit genannt würde). Die Gehörsrüge wird aber letztlich nicht bzw. jedenfalls nicht topisch begründet, indem sinngemäss geltend gemacht wird, die Rekurskommission habe falsch geurteilt. Dies würde aber keine Gehörsverletzung bedeuten, sondern diesbezüglich wäre eine Rechtsverletzung darzutun.

E. 3

Was die Rechtsanwendung anbelangt, hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Im Zusammenhang mit der Erwägung, wonach die Rechtsfähigkeit mit dem Tod endet (Art. 31 Abs. 1 ZGB) und die Beschwerdeführerin deshalb nicht im Namen des verstorbenen Ehemannes ein Erlassgesuch stellen konnte, setzt sie sich, obwohl anwaltlich vertreten, nicht sachgerichtet auseinander, wenn sie einzig festhält, sie könne nicht wissen, wie sie ihre Anträge zu formulieren habe und jedenfalls als Erbin müsse sie den Erlass der Schulden verlangen können. Ohnehin hält sie damit implizit selbst fest, dass das Erlassgesuch ausschliesslich in eigenem Namen gestellt werden konnte. Indem sie dies für die von Anfang an eigenen wie auch für die nachträglich geerbten Schulden tun konnte, geht ferner das Vorbringen an der Sache vorbei, sie sei rechtlos, wenn sie für die Schulden

haften müsse, aber nichts unternehmen könne. Keine Rechtsverletzung wird dargetan mit der pauschalen und unbelegten Behauptung, es sei amtsbekannt, dass ihre finanzielle Situation sich immer weiter verschlechtere. Gleiches gilt für die Behauptung, ihre Krankheit sei amtsbekannt und der drohende Verlust des Hauses führe zu Stress und Asthma. Im Übrigen setzt sich die Beschwerdeführerin mit der Erwägung der Rekurskommission, eine allfällige Krankheit, welche allerdings nicht hinreichend belegt sei, könnte bei einer Betreuung als Grund für einen Rechtsstillstand zu prüfen sein (Art. 61 SchKG), nicht aber den Erlass von rechtskräftig auferlegten Kosten rechtfertigen, ebenso wenig auseinander wie mit der Erwägung, dass sie aufgrund einer paulianischen Anfechtung das auf sie übertragene Haus verlassen müsse (vgl. dazu im Übrigen das Urteil 5A_527/2020 vom 5. August 2020).

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde weitgehend nicht hinreichend begründet und im Übrigen offensichtlich unbegründet ist, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen ist, soweit überhaupt auf sie eingetreten werden kann.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.